

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Leiterinnen der Staatlichen Schulämter
Rostock und Greifswald,
Leiter der Staatlichen Schulämter
Schwerin und Neubrandenburg
Schulaufsicht über Berufliche Schulen,
Referat 221, im Hause

Bearbeitet von: Katrin Berger
Telefon: 0385 588-7219
E-Mail: k.berger@bm.mv-regierung.de
Az: VII-330-13000-2013/001-100
Schwerin, den 3. November 2014

Gewährung von Sonderurlaub für beamtete Lehrkräfte

Hier: Anwendungshinweise zur Sonderurlaubsverordnung (SUrIV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unterschiedlichen Gründen kann der Dienst in der Schule nicht immer wahrgenommen werden. Für solche Fälle gibt es für beamtete Lehrkräfte die Möglichkeit der Dienstbefreiung bzw. des Sonderurlaubes auf der Grundlage der §§ 68 Abs. 2 und 118 Landesbeamtengesetz (LBG M-V) i.V.m. der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV).

1. Urlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Besoldung

Gemäß § 12 SUrIV kann der Beamtin / dem Beamten Urlaub aus folgenden persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden:

Urlaubsansprüche für Beamte nach § 12 SUrIV:	Arbeitstag/e
1. Notwendige ärztliche Behandlung (§ 12 Abs. 1 SUrIV)	Dauer der Behandlung
2. Heilkur, Heilbehandlung, medizinische Rehabilitation (§ 12 Abs. 2 SUrIV)	Dauer der Maßnahme
3. Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 SUrIV)	1
4. Tod der Ehefrau/ des Ehemanns, eines Kindes, eines Elternteils oder des Lebenspartners (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SUrIV)	2

5. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass oder, wenn der letzte Umzug aus dienstlichem Anlass nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SUrlV)	1 3
6. grenzüberschreitender Umzug aus dienstlichem Anlass (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SUrlV)	bis zu 3
7. 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SUrlV)	1
8. schwere Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SUrlV)	1
9. schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes (§ 12 Abs. 3 Nr. 7 SUrlV)	bis zu 4 für jedes Kind
10. schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 8 SUrlV)	bis zu 4
11. aus anderen wichtigen persönlichen Gründen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen	im notwendigen Umfang

In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 6 – 8 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 6 und 7 muss die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.

2. Speziell: Urlaub für die Erkrankung eines Kindes (§ 12 Abs. 3 Nr. 7 SUrlV)

Die Gewährung von Sonderurlaub für die Erkrankung eines Kindes richtet sich nach § 12 Absatz 3 Nr. 7 SUrlV. Grundsätzlich besteht bei der Erkrankung eines Kindes **unter zwölf Jahren** für **jedes Kind** ein (bezahlter) Urlaubsanspruch von **4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr**.

Bei Beamten, deren Dienst- oder Anwärterbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (für das Jahr 2014 = 53.550 €) nicht überschreiten, kann gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 SUrlV Urlaub bis zum Umfang von 75 % der in § 45 SGB V für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden.

Bleiben die Bezüge unter der maßgeblichen Entgeltgrenze erhöht sich somit der Urlaubsanspruch von Verheirateten pro Kind auf 7,5 Arbeitstage (maximal 18,5 Arbeitstage für alle Kinder insgesamt) und von Alleinstehenden auf 15 Arbeitstage (maximal 37,5 Arbeitstage für alle Kinder insgesamt). (siehe Tabelle in Punkt 2.2.).

2.1. Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 6 SGB V beträgt:

01.01.2014 - 31.12.2014 = 53.550 Euro

2015 (geplant) = 54.900 Euro

Hinweis: Für die Ermittlung der Über- oder Unterschreitung der o.g. Jahresarbeitsentgeltgrenze sind folgende Jahresbezüge der Beamtinnen / Beamten zu berücksichtigen:

- *regelmäßig gezahlte Bezüge (mtl. Grundgehaltssätze)*
- *Einmalzahlungen und Sonderzahlungen*
- *regelmäßige Zulagen (z.B. Stellenzulagen, Amtszulagen)*
- *vermögenswirksame Leistungen i.H.v. 6,65 €*

Familienzuschläge und steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG bleiben unberücksichtigt.

In Einzelfällen, wenn eine eigenständige Ermittlung der maßgeblichen Jahresbezüge nicht möglich ist, können diese auch direkt telefonisch bei dem für die Lehrkraft zuständigen Sachbearbeiter des Landesbesoldungsamtes erfragt werden.

2.2. Umfang

In Anwendung der danach für Beamte geltenden 75 %-Regelung der in § 45 SGB V vorgesehenen Ansprüche kann in den Fällen einer Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes Sonderurlaub in folgendem Umfang gewährt werden:

	Gemeinsames Sorgerecht (wenn nicht alleinerziehend)		Alleiniges Sorgerecht / Alleinerziehend	
	Arbeitstage pro Kind	Arbeitstage für alle Kinder insgesamt	Arbeitstage pro Kind	Arbeitstage für alle Kinder insgesamt
Beamter oberhalb der Jahresarbeitsentgelt- grenze	4	Keine Begrenzung	4	Keine Begrenzung
Beamter unterhalb der Jahresarbeitsentgelt- grenze	7,5	18,5	15	37,5

2.3. Wann ist ein Elternteil „alleinerziehend“ im Sinne der o. g. Vorschriften?

Hinsichtlich der Frage, wann ein Elternteil als alleinerziehend anzusehen ist (insbesondere da Trennung und Scheidung der Eltern die gemeinsame Sorge grundsätzlich unberührt lässt und die erhöhte Freistellungsmöglichkeit dem Kindeswohl dienen soll), wird die vom Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 26. Juni 2007 (Az.: B 1 KR 33/06 R) entwickelte Definition zu Grunde gelegt. Danach gilt als alleinerziehend, wer als betroffener Elternteil faktisch alleinstehend ist, zusammen mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dem für sein Kind jedenfalls auch – sei es allein oder gemeinsam mit einer anderen Person – die Personensorge zusteht. In Einzelfällen, in denen

sich das Kind regelmäßig abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält oder die Eltern in getrennten Wohnungen im gleichen Haus leben und nicht nur das gemeinsame Sorgerecht innehaben, sondern auch tatsächlich die tägliche elterliche Sorge teilen, liegen die Voraussetzungen des faktischen Alleinstehens nicht vor.

Den personalbearbeitenden Stellen wird empfohlen, sich vor der Bewilligung des Sonderurlaubs eine diesbezügliche schriftliche Erklärung der Beamtin oder des Beamten vorlegen zu lassen.

Die Formulare zur Beantragung von Sonderurlaub sind den Lehrkräften in den Schulsekretariaten zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist bei der Schulleitung einzureichen, die auch über den Antrag entscheidet. Der Antrag ist frühestmöglich einzureichen, damit allen Beteiligten genügend Zeit zur Organisation bleibt, z.B. der Schulleitung zur Regelung von Vertretungsunterricht. Sollte eine vorherige Antragsstellung nicht möglich sein (bspw. bei Kind krank), ist die Schulleitung frühestmöglich (telefonisch) zu informieren und der Antrag umgehend nachzureichen. Bei einer Ablehnung hat die Lehrkraft das Recht, Widerspruch einzulegen. Das Staatliche Schulamt bzw. das Referat 221 im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist über die Gewährung oder Ablehnung von Sonderurlaub in Kenntnis zu setzen.

3. Urlaub in anderen Fällen unter Wegfall der Besoldung

Darüber hinaus kann gemäß § 13 Absatz 1 SurIV Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (z. B. wenn das Kind älter als 12 Jahre ist, länger als erwartet krank ist oder die Krankentage nicht ausgereicht haben). Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht ist das Ermessen eher großzügig zugunsten der Beamtinnen und Beamten auszuüben. Dies gilt vor allem, da gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 LBG M-V grundsätzlich ein Anspruch auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht, wenn der Beamte ein Kind unter 18 Jahren, u.a. wegen Krankheit, tatsächlich betreut oder pflegt.

Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen bewilligt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thomas Jackl